



## Presseerklärung

### Zur Debatte um den Film „Tal der Wölfe“ Im Zweifel für die Kunstfreiheit

Derzeit findet eine heftige Debatte um den türkischen Film „Tal der Wölfe“ statt. Zusätzliche Brisanz erhält die Auseinandersetzung durch die Veröffentlichung von Mohammed Karikaturen in europäischen Zeitschriften, die wiederum zu gewalttätigen Reaktionen in arabischen Ländern geführt haben.

Vor diesem Hintergrund fordern einzelne Politiker ein Verbot des Films „Tal der Wölfe“, andere appellieren an das Verantwortungsbewusstsein von Kinobetreibern und Verleih, auf die Vorführung des Films zu verzichten.

Die Filmfreiheit gehört zu den nach Artikel 5 Grundgesetz (GG) geschützten Grundrechten der Meinungs- und Informationsfreiheit. Sie findet ihre Grenzen in den Schranken des Artikels 2 GG, den allgemeinen Gesetzen und dem Jugendschutzgesetz.

Die Mitgliedsfirmen unseres Verbandes haben im Laufe der letzten Jahrzehnte, angefangen von „Die Sünderin“, über „Das Reich der Sinne“ bis hin zu „Tanz der Teufel“ für die Freiheit der Kunst gefochten und damit Rechtsgeschichte geschrieben, da sich in der Rechtsprechung bei der Abwägung mit anderen Grundrechten eine stärkere Gewichtung hin zur Film- bzw. Kunstfreiheit durchgesetzt hat.

Die Mitgliedsfirmen unseres Verbandes haben sich verpflichtet, ihre Filme vor der Auswertung der „Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)“ vorzulegen. Die FSK hat den Film „Tal der Wölfe“ geprüft und in zweiter Instanz mit der Alterskennzeichnung „ab 16 Jahre“ freigegeben. Das Land NRW hat die dritte - und abschließende - Instanz der FSK angerufen; am 3. März tritt der sog. Appellationsausschuss zusammen. Wenn dieser zu einer von der zweiten Instanz abweichenden Kennzeichnungsentscheidung gelangt, wird diese unter [www.fsk.de](http://www.fsk.de) veröffentlicht.

Die Prüfausschüsse der FSK sind pluralistisch besetzt, eine Freigabe durch die FSK darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn keine Verstöße gegen strafrechtliche Bestimmungen vorliegen. Angesichts dieser Sachlage ist es das Recht des Verleihers und der Kinobetreiber, diesen Film vorzuführen. Der einzelne Verbraucher kann dann entscheiden, ob er diesen Film sehen will oder nicht.

Die Öffentlichkeit in Deutschland muss diesen Film aushalten - auch wenn die breite Mehrheit aus weltanschaulichen Gründen den Film ablehnt. Es geht um das Prinzip der Kunst- und Meinungsfreiheit, eine der wesentlichen Stärken unserer pluralistischen Gesellschaft.

Berlin, im Februar 2006

VERBAND DER FILMVERLEIHER E.V.

für den Vorstand

gez. Klingsporn

Als Interessenvertretung der Verleiher gründete sich 1948 der Verband der Filmverleiher e.V. mit Sitz in Berlin (VdF). Er hat zur Zeit 47 Mitgliedsfirmen, die die gesamte Breite des Marktes abdecken. Der Zweck des Verbandes der Filmverleiher besteht in der Beratung, Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsfirmen in gemeinsamen Angelegenheiten.